

15.04.21

Wi - In - Wo

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Bereich der Fernwärme und Fernkälte, die auf der Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED) beruhen. Zudem dient die Verordnung der punktuellen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Änderungen dienen durch den Einsatz neuer nachhaltiger Technologien insbesondere der Sensibilisierung der Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch. Ziel sind weitere Energieeinsparungen, die zur Erreichung des Energieeffizienzziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 beitragen sollen.

B. Lösung

Basierend auf den Ermächtigungsgrundlagen in Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und in § 6a des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) werden auf Verordnungsebene im Bereich der Fernwärme- und Fernkälteversorgungsverträge unionsrechtliche Vorgaben in nationales Recht umgesetzt. Dazu wird in Artikel 1 eine neue Verordnung erlassen, die für beide Bereiche die Verbrauchserfassung und die Abrechnung regelt. Vorgaben aus der EED, welche das Verhältnis eines Gebäudeeigentümers oder Vermieters (der aufgrund eines Fernwärme- oder Fernkälteversorgungsvertrages Kunde eines Versorgungsunternehmens ist) zu den nicht unmittelbar versorgten Nutzern oder Mietern der Nutzeinheiten des Gebäudes betreffen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung, sondern der Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV). Soweit in Artikel 2 Änderungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) erfolgen, handelt es sich um notwendigerweise ergebende Folgeänderungen aus der Umsetzung der EED in Artikel 1.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in der Verordnung zur Umsetzung von Unionsrecht vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein einmaliger Aufwand von ca. 108 Millionen Euro, wovon 193 680 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen. Weiterhin entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 Millionen Euro. Demgegenüber entstehen jährliche Ersparnisse in Höhe von ca. 23,7 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Für die Bürger werden keine Zusatzbelastungen erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel die Versorgungsunternehmen über Preis- und Preisanpassungsklauseln neben kostensteigernden auch kostensenkende Faktoren an ihre Kunden weiterreichen, sodass für die Bürger letztlich keine Zusatzbelastungen entstehen. Überdies stehen gegebenenfalls in Einzelfällen dennoch weitergereichte Kosten auf Seiten der Kunden Energie- sowie Kosteneinsparpotentiale und damit ein direkter potentieller Nutzen für die Kunden gegenüber.

15.04.21

Wi - In - Wo

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und
Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie
(EU) 2018/2001**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 14. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
zu erlassende

Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und
Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der
Richtlinie (EU) 2018/2001

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001¹⁾

Vom ...

Es verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Grund

- des Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), der zuletzt durch Artikel 179 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und

- des § 6a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1733):

Artikel 1

Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte

(Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernkälte oder über die Versorgung mit Fernwärme hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75). Diese Verordnung dient zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Fernablesbar“ ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.

(2) „Fernkälte“ ist thermische Energie, die in Form von kalten Flüssigkeiten über ein Netz von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesskälte verteilt wird.

(3) „Fernwärme“ ist thermische Energie, die in Form von Dampf oder Heizwasser über ein Netz von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme verteilt wird.

(4) „Versorgungsunternehmen“ ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

§ 3

Messung des Verbrauchs von Fernwärme- und Fernkälte

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

(2) Wird ein Gebäude über eine zentrale Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, so muss das Versorgungsunternehmen an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installieren.

(3) Messeinrichtungen, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.

§ 4

Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

(1) Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.

(2) Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.

(3) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in folgenden Zeitabständen zur Verfügung zu stellen:

1. auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und
2. ansonsten mindestens zweimal im Jahr.

Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen. Von den Vorgaben nach Satz 2 kann das Versorgungsunternehmen absehen

1. bei der Versorgung mit Fernkälte im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres und
2. bei der Versorgung mit Fernwärme im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres.

(4) Das Versorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

§ 5

Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

(1) Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:

1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,
2. Informationen über
 - a) den aktuellen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix,
 - b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen; bei Kunden, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, gilt diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022,
 - c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und

„objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,

5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss das Versorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 5 anzugeben.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat seinem Kunden zudem in leicht zugänglicher Form, zum Beispiel auf seiner Internetseite oder in den Abrechnungen, Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystems zugänglich zu machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystem der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und in dessen Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 4 Satz 5“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 5“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) (weggefallen)“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung zur Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED) sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Hinblick auf die Regelungen zur Fernwärme und Fernkälte. Die Änderungen zielen mit dem Rückgriff auf neue nachhaltige Technologien insbesondere auf die Sensibilisierung der Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch. Dadurch werden weitere Energieeinsparungen bezweckt, die zur Erreichung des Energieeffizienzziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 beitragen sollen.

Aufgrund der Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben ist ein Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung angezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt in Artikel 1 die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte durch Erlass einer neuen Rechtsverordnung, die solche Vorgaben für beide Bereiche zusammenfasst. Artikel 2 enthält notwendige Folgeänderungen in der AVBFernwärmeV, die sich auf eine Änderung bzw. Streichung der Regelungen beschränken, die in angepasster Form in die neue Rechtsverordnung überführt wurden.

Die in Artikel 1 geregelte Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte enthält neben Begriffsbestimmungen die Vorschriften zur Verbrauchserfassung und Abrechnung in diesen Bereichen. Versorgungsunternehmen haben bei Verträgen über die Versorgung ihrer Kunden mit Fernkälte oder Fernwärme in der Verordnung festgelegte Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die Bereitstellung von Informationen einzuhalten. Vorgaben aus der EED, welche das Verhältnis eines Gebäudeeigentümers oder Vermieters als Kunden des Versorgungsunternehmens zu den Nutzern oder Mietern der Nutzeinheiten des Gebäudes betreffen, werden nicht in dieser Verordnung, sondern in der Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Heizkostenabrechnung umgesetzt.

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Messeinrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung installiert werden, müssen fernablesbar sein, d.h. eine Ablesung der Messeinrichtung muss ohne Betreten der Nutzeinheiten möglich sein. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.

In Bezug auf die Abrechnung der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte wird klargestellt, dass die Informationen dem Kunden unentgeltlich zu übermitteln und auf Wunsch des Kunden elektronisch bereitzustellen sind. Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich. Bei fernablesbaren Messeinrichtungen erfolgt sie mindestens zweimal jährlich, ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich monatlich. Die dem Kunden übermittelten Abrechnungen

müssen bestimmte, klar und verständlich formulierte Informationen enthalten. Dazu zählen unter anderem Informationen zu den geltenden Preisen und dem tatsächlichen Verbrauch, Informationen zu den eingesetzten Energieträgern und ihren Anteil im Gesamtenergiemix, die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, vergleichende Informationen des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres sowie mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie.

III. Alternativen

Keine, denn die Verordnung dient der Umsetzung zwingenden Unionsrechts.

IV. Regelungskompetenz

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie § 6a des Gebäudeenergiegesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Artikel 1 setzt die Vorgaben zur Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte aus der Richtlinie (EU) 2018/2002 um. Zudem dient die Verordnung der punktuellen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt für den Bereich der Fernkälte erstmalig Regelungen zu der Verbrauchserfassung sowie den Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen ein. Dies führt zu einer Transparenzsteigerung im Bereich der Versorgung mit Fernkälte. Die Verpflichtung, für Fernwärme- und Fernkältekunden Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen sowie vergleichende Informationen des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres sowie mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie in der Abrechnung zu informieren, trägt zu einer Vereinheitlichung der Anforderungen an die Mindestinhalte in Abrechnungen für Energiekunden und Letztverbraucher bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Die nachhaltige Entwicklung wird in 38 Bereichen anhand bestimmter Schlüsselindikatoren gemessen. Nach Überprüfung der Schlüsselindikatoren und der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich die Verordnung als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie:

SDG („Sustainable Development Goal“) 12 verfolgt das Ziel, für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu sorgen. Beim Indikatorenbereich 12.1.a (Nachhaltiger Konsum) sieht

die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine kontinuierliche Abnahme des Energieverbrauchs vor. Die Verordnung unterstützt diese Ziele. Durch den Rückgriff auf neue nachhaltige Technologien werden die Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch sensibilisiert. Dadurch können Energieeinsparungen und damit eine Abnahme des Energieverbrauchs unterstützt werden.

Die Verordnung ist auch vereinbar mit SDG 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“): Die Verordnung unterstützt das Ziel, den Primärenergieverbrauch zu reduzieren und damit nachhaltiger mit Energie umzugehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein einmaliger Aufwand von ca. 108 Mio. Euro, wovon 193.680 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen. Weiterhin entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 Mio. Euro. Demgegenüber entstehen jährliche Ersparnisse in Höhe von ca. 23,7 Mio. Euro.

Die Vorgabe, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur noch fernablesbare Messeinrichtungen zu installieren, erfordert einen schrittweisen Austausch der vorhandenen, nicht fernablesbaren Messeinrichtungen. Eine Nachrüstung kann bis einschließlich 31. Dezember 2026 anlassbezogen erfolgen, beispielsweise bei einem ohnehin notwendigen Ersatz einer alten Messeinrichtung. Aufgrund der für Wärmezähler geltenden Eichfrist von 5 Jahren wird davon ausgegangen, dass jede Messeinrichtung bis einschließlich 31. Dezember 2026 turnusmäßig ausgetauscht werden kann. Dabei kann eine fernablesbare Messeinrichtung gegebenenfalls teurer als die bisherige Messeinrichtung sein. Da bei den Versorgungsunternehmen in der Branche bisher noch keine eindeutige Entscheidung gegeben ist, welche Messeinrichtungstechnologien sie installieren werden oder können (ggf. aufbauend auf bereits vorhandenen Technologien), können die folgenden Berechnungen nur eine grobe Schätzung darstellen. Fernauslesbare Messeinrichtungen zur Wärmemengenerfassung können einschließlich der Kosten für eine Ausstattung zur Datenübertragung im Durchschnitt etwa 270 Euro teurer als nicht-fernauslesbare Messeinrichtungen sein. Bei einer Annahme von ca. 400.000 Anschluss-/Kundenanlagen belaufen sich diese einmaligen Umstellungskosten auf ca. 108 Mio. Euro. Diese Mehrkosten verteilen sich über eine mehrjährige Nutzungsdauer. Betrachtet man die Eichfrist von 5 Jahren, betragen die jährlichen Mehrkosten damit ca. 21,6 Mio. Euro. Neben diesen einmaligen Kosten des Einbaus einer fernablesbaren Messeinrichtung entstehen wiederkehrende Kosten für die Funktion der Fernablesbarkeit, welche etwa durch eine nunmehr notwendige Datenübertragung hervorgerufen werden. In Bezug auf diese wiederkehrenden Mehrkosten wird im Sinne einer Schätzung davon ausgegangen, dass diese sich auf ca. 5 Euro pro Anschluss-/Kundenanlage pro Jahr, mithin bei ca. 400.000 Anschluss-/Kundenanlagen auf ca. 2 Mio. Euro belaufen. Dabei wird angenommen, dass oftmals ein Telekommunikationsanschluss zur Datenübertragung genutzt werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, wird davon ausgegangen, dass entweder auf Technologien wie ein Long Range Wide Area Network oder Mobilfunk zurückgegriffen werden kann.

Diesen Mehrkosten stehen jedoch Kosteneinsparpotentiale gegenüber. Die Funktion der Fernablesbarkeit der Messeinrichtungen steigert die Ableseeffizienz der

Versorgungsunternehmen im Sinne einer Zeit- und Aufwandsersparnis. Eine Ablesung des Versorgungsunternehmens ohne Zugang zu der Nutzereinheit vermeidet eine wiederkehrende Kostenquelle. Es wird, wiederum auf Grundlage einer Schätzung, angenommen, dass die Versorgungsunternehmen für den Ablesevorgang (Datenablesung, Datenübertragung in das System des Versorgungsunternehmens sowie organisatorische Vorgänge wie Terminabsprachen mit den Kunden) von fernablesbaren Messeinrichtungen künftig je 1,75 Mitarbeiter weniger benötigen. Bei einem branchenspezifischen Lohnsatz (35,30 Euro/Stunde bei einfachem Qualifikationsniveau) können so pro Versorgungsunternehmen jährlich ca. 105.265 Euro eingespart werden. Dies entspricht bei 225 Versorgungsunternehmen einer jährlichen Ersparnis von ca. 23,7 Mio. Euro. Überdies werden die Kosten für die Messeinrichtung und den turnusmäßigen Austausch bereits jetzt bei vielen Fernwärmeversorgungsunternehmen über einen separaten Preis an den Kunden weitergegeben, etwa über den Verrechnungspreis oder einen separaten Messpreis. Das Vorhaben wirkt damit insgesamt kostendämpfend. Einmalige Installationskosten und wiederkehrende Zusatzkosten für die Funktion der Fernablesbarkeit werden durch die genannten positiven Effekte und den Effizienzgewinn folglich mindestens ausgeglichen.

Die Vorgabe, den Kunden, bei welchen eine fernauslesbare Messeinrichtung installiert wurde, mindestens zweimal im Jahr bzw. ab 1. Januar 2022 in der Heiz- bzw. Kühlperiode monatlich Abrechnungsinformationen zu übermitteln, führt letztlich zu keinem Erfüllungsaufwand. In Bezug auf Fernwärme sah die AVBFernwärmeV bereits bislang vor, dass auf Wunsch des Kunden eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung erfolgen muss. Insofern ist davon auszugehen, dass die unternehmensinternen Prozessabläufe nicht grundlegend geschaffen, sondern gegebenenfalls angepasst werden müssen. Aufgrund der Fernablesbarkeit der Messeinrichtungen stehen die für die Abrechnung notwendigen Verbrauchsdaten der einzelnen Kunden jedoch effizienter und einfacher zur Verfügung. Dieser Effizienzgewinn gleicht den Abrechnungsaufwand aus.

Die Vorgabe zu Inhalt und Transparenz von Abrechnungen erfordert einen einmaligen Umstellungsaufwand von 193.680 Euro. Versorgungsunternehmen müssen ihre Abrechnungsinhalte zur Steigerung der Transparenz an die neuen Vorgaben anpassen. Dies erfordert eine Aufnahme von neuen Informationen in die Abrechnung. Es wird davon ausgegangen, dass die in die Abrechnung aufzunehmenden Informationen den Fernwärmeversorgungsunternehmen ohnehin vorliegen oder beschafft werden können. Ferner wird angenommen, dass die Aufnahme dieser Informationen mit einer Softwareanpassung mit den bestehenden personellen und sachlichen Strukturen in den Unternehmen erfolgen kann. Eine Weitergabe dieser Kosten an den Kunden ist hingegen nicht möglich. Auf Grundlage einer Schätzung wurde eine Fallzahl von 225 Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein einmaliger Personalaufwand von 2 Personaltagen (mittel) angesetzt. Die Angabe in Klammern beschreibt das erforderliche Qualifikationsniveau. Der Erfüllungsaufwand wurde unter Verwendung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsatzes (53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ermittelt.

Das am 26. November 2019 vom Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau beschlossene Konzept zur Begrenzung des Umstellungsaufwandes wurde angewandt. Andere Umsetzungsmöglichkeiten zur Erreichung des Regelungsziels wurden geprüft, angesichts der sich aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie ergebenden Pflicht für alle Versorgungsunternehmen, bis zum 31. Dezember 2026 die Pflicht zur Installation von fernablesbaren Messeinrichtungen bzw. zur Umrüstung der bislang eingebauten Messeinrichtungen auf fernablesbare Messeinrichtung zu erfüllen, wurde ein darüber hinaus gehender nationaler Hebel jedoch als nicht möglich erachtet. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, die fernablesbaren Messeinrichtungen im Rahmen eines turnusmäßigen Austauschs der Messeinrichtungen einzubauen oder umzurüsten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es besteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Vorschriften der Rechtsverordnung sind nicht behördlicherseits durchzusetzen, sondern richten sich direkt an die Marktteilnehmer.

5. Weitere Kosten

Für die Bürger werden keine Zusatzbelastungen erwartet.

Die Vorgabe an die Versorgungsunternehmen, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur noch fernablesbare Messeinrichtungen zu installieren, erfordert bei den Kunden einen schrittweisen Austausch vorhandener nicht ablesbarer Messeinrichtungen durch fernablesbare Messeinrichtungen durch das Versorgungsunternehmen. Der vorzunehmende Austausch kann grundsätzlich preisliche Folgen für die Kunden haben, da das Versorgungsunternehmen durch den Umstellungsaufwand entstehende Mehrkosten sowie wiederkehrende Zusatzkosten für die Funktion der Fernablesbarkeit notwendige Datenübertragungsmöglichkeit, über Preisklauseln und Preisanpassungsklauseln gegebenenfalls an die Kunden weiterreicht. Jedoch stehen dem Erfüllungsaufwand der Versorgungsunternehmen Ersparnisse durch eine höhere Ableseeffizienz gegenüber. Es wird davon ausgegangen, dass die Versorgungsunternehmen in der Regel über Preis- und Preisanpassungsklauseln neben kostensteigernden auch kostensenkende Faktoren an ihre Kunden weiterreichen, so dass für die Bürger letztlich keine Zusatzbelastungen entstehen.

Überdies stehen gegebenenfalls in Einzelfällen dennoch weitergereichten Kosten auf Seiten der Kunden Energie- sowie Kosteneinsparpotentiale und damit ein direkter potentieller Nutzen für die Kunden gegenüber. Die häufigeren Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen können den Kunden hinsichtlich seines tatsächlichen Energieverbrauchs sensibilisieren. Dies kann zu einem effizienteren Energieverbrauch anreizen, der sich kostensenkend auswirkt. Die gegebenenfalls auf den Kunden umgelegten Mehrkosten der Versorgungsunternehmen können im Falle der Nutzung der durch die fernablesbaren Messeinrichtungen gegebenen Energie- sowie Kosteneinsparpotentiale für den Kunden jedenfalls gedämpft werden. Die konkreten Ersparnisse hängen vom Einzelfall ab und können nicht näher beziffert werden. Weiterhin profitieren Kunden durch fernablesbare Messeinrichtungen auch von einer Zeitersparnis, da die Fernablesbarkeit ihre Anwesenheit bei der Ablesung nicht mehr erfordert.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Änderungen dienen mit dem Rückgriff auf neue nachhaltige Technologien insbesondere der Sensibilisierung der Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch. Dadurch werden weitere Energieeinsparungen bezweckt, was zur Erreichung des Energieeffizienzziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 beitragen soll.

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erkennbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Es handelt sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben.

Eine Evaluierung der in dieser Verordnung umgesetzten unionsrechtlichen Vorgaben erfolgt auf EU-Ebene. Spätestens bis zum 28. Februar 2024 und danach alle fünf Jahre überprüft die EU-Kommission die Energieeffizienzrichtlinie (vgl. Art. 24 Absatz 15) und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. Im Rahmen der

Überprüfung wird bewertet, ob die Richtlinie allgemein wirksam ist, sowie, ob die Politik der Union im Bereich Energieeffizienz nach Maßgabe der Ziele des Übereinkommens von Paris aus 2015 über Klimawandel im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie angesichts der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung von Innovationen angepasst werden muss. Die Bewertung der allgemeinen Wirksamkeit schließt die Überprüfung ein, ob die von der Richtlinie gesetzten Ziele der Senkung des Energiebedarfs und Steigerung der Energieeffizienz, der Erhöhung der Transparenz von Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen und die dadurch avisierte Sensibilisierung des Einzelnen für seinen Energieverbrauch in den von der Richtlinie betroffenen Energiefeldern, darunter der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte, erreicht wurden. Die zur Überprüfung der Zielerreichung herangezogenen Indikatoren werden dabei voraussichtlich die Überprüfung des Energiebedarfs in den Mitgliedstaaten sowie der Stand hinsichtlich der Ausstattung von Kunden mit fernablesbaren Messeinrichtungen sein, unter anderem im Bereich der Fernwärme und Fernkälte.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird der EU-Kommission im Rahmen der Evaluation über die Auswirkungen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Deutschland berichten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 Absatz 1 bestimmt den Gegenstand der Verordnung und normiert die Berücksichtigung der Verordnung bei Verträgen der Versorgungsunternehmen mit ihren Kunden über die Versorgung mit Fernwärme oder -kälte in Bezug auf die durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 (im Folgenden: EED 2018) eingeführten Pflichten, d. h. Verbrauchserfassung, Abrechnung und Bereitstellung von Informationen. Unter dem Kunden ist dabei der Vertragspartner des Versorgungsunternehmens zu verstehen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen der Verordnung auch bei öffentlich-rechtlich gestalteten Versorgungsverhältnissen zu beachten sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält verschiedene Begriffsbestimmungen. Absatz 1 legt fest, was unter „Fernablesbarkeit“ im Sinne der Verordnung zu verstehen ist. Fernablesbar ist eine Messeinrichtung demnach dann, wenn ihre Ablesung ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten (wie etwa einer Wohnung, Räumlichkeiten oder anderen Einheiten) möglich ist. In den Absätzen 2 und 3 sind die Begriffe der Fernkälte und Fernwärme definiert. Die Definitionen sind umfassend und technologieneutral, um alle Formen der Kälteversorgung und der Wärmeversorgung zu berücksichtigen. Absatz 4 bestimmt, dass unter einem Versorgungsunternehmen ein Unternehmen zur Versorgung von Kunden mit Fernwärme und Fernkälte zu verstehen ist.

Zu § 3 (Messung des Verbrauchs von Fernwärme- und Fernkälte)

Absatz 1 setzt Artikel 1 Nr. 6 EED 2018, d. h. den neuen Artikel 9a Absatz 1 EED, im Hinblick auf Fernwärme und Fernkälte in deutsches Recht um. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass preisrechtliche Aspekte bezüglich der

Messeinrichtungen der kartellrechtlichen Prüfung unterliegen. Bei der Energieversorgung mit Fernwärme und Fernkälte bedarf es Messeinrichtungen, die den tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln. Diese sind Voraussetzung für zuverlässige Verbrauchsinformationen. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass das Versorgungsunternehmen dann, wenn ihm aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht möglich ist (wie etwa einer technischen Störung bei der Fernablesbarkeit), den Verbrauch für diesen Zeitraum durch Schätzung ermitteln darf.

Absatz 2 stellt entsprechend Art. 9a EED klar, an welcher Stelle im Fernwärme- und Fernkältenetz die Messeinrichtungen einzubauen sind.

Absatz 3 enthält eine Verpflichtung zur Fernablesbarkeit der Messeinrichtungen für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung. In der Vergangenheit bereits installierte Messeinrichtungen müssen bis einschließlich 31. Dezember 2026 nachgerüstet werden, sodass sie fernablesbar sind. Dies setzt Artikel 9c EED um. Der nach Artikel 1 Nr. 6 EED 2018 in die Richtlinie eingefügte Artikel dient der Stärkung der Informationsrechte der Kunden. Die Fernablesbarkeit der Messeinrichtungen für Fernwärme und Fernkälte soll nach Erwägungsgrund 33 der EED 2018 eine kosteneffiziente, häufige Bereitstellung von Verbrauchsinformationen sicherstellen. Dabei wird die Definition der Fernablesbarkeit weit gefasst, um unterschiedliche Technologien, darunter Walk-by- und Drive-by-Technologien, entsprechend des Erwägungsgrundes 33 der EED 2018 einzubeziehen. Es bleibt den Unternehmen überlassen, mit welcher Technologie die Vorgabe umgesetzt wird.

Zu § 4 (Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen)

Mit Anforderungen an die unentgeltliche Zurverfügungstellung leicht nachvollziehbarer Abrechnungen und präziser Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen sieht § 4 häufigere und bessere Rückmeldungen an die Kunden über ihren Energieverbrauch vor. Die Stärkung der Mindestrechte hinsichtlich präziser, zuverlässiger, klarer und rechtzeitiger Informationen über ihren Energieverbrauch sollte bereits nach der Mitteilung der Kommission vom 15. Juli 2015 „Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher“ im Zusammenhang mit der Energieunion und in der EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung verfolgt werden. Deshalb trifft Artikel 10a EED in Verbindung mit Anhang VIIa EED umfassende Bestimmungen zur Ausgestaltung von Abrechnungen und für Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen. Nach Erwägungsgrund 35 EED 2018 stellen Abrechnungsinformationen und Abrechnungen ein wichtiges Mittel zur Information der Kunden über ihren Energieverbrauch dar, wodurch sie dafür sensibilisiert werden sollen und welches sie zugleich anhalten soll, ihren Energieverbrauch zu steuern. Dabei sind unter Abrechnungsinformationen alle Informationen zu verstehen, die zur Preisermittlung des Kunden erforderlich sind. Dies sind neben den Verbrauchsinformationen, welche Auskunft über den Verbrauch des Kunden geben, insbesondere Informationen zu den auf den Kunden anwendbaren Preisinformationen.

Die unentgeltliche Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung des nach Artikel 1 Nr. 10 EED 2018 eingefügten Artikel 11a Absatz 1 EED. Mit der vom Kundenwunsch abhängigen elektronischen Bereitstellung nach Absatz 1 Satz 2 soll ein nachhaltigerer, zeitgemäßer Informationsweg eröffnet werden sowie Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b EED umgesetzt werden. Hierbei können die Abrechnung und die Abrechnungsinformationen einschließlich

Verbrauchsinformationen entweder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) an den Kunden übersandt oder diesem im Internet in einem Kundenportal des Versorgungsunternehmens bereitgestellt werden.

Absatz 2 setzt die Vorgabe aus Anhang VIIa Nr. 1 EED 2018 um. Den Kunden soll damit die Abrechnung mindestens jährlich zur Verfügung gestellt werden. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 3, in welchen dem Versorgungsunternehmen aus Gründen, welche es nicht zu vertreten hat (wie etwa einer technischen Störung bei der Fernablesbarkeit), die Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht möglich ist, die Abrechnung für diesen Zeitraum auf einer Schätzung beruhen darf.

Absatz 3 setzt die Vorgaben aus Anhang VIIa Nr. 2 Absatz 1 und 2 EED 2018 um. Mit dem Einbau der fernablesbaren Messeinrichtungen oder der Ausstattung von Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit sollen die Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen in kürzeren Zeitabständen zur Verfügung gestellt werden. Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sind die Abrechnungsinformationen, einschließlich der Verbrauchsinformationen, jedenfalls zweimal im Jahr (Vertragsjahr, Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) bereitzustellen. Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 verkürzen sich die Zeitabstände auf ein Vierteljahr, wenn der Kunde dies verlangt oder er sich für eine elektronische Bereitstellung der Informationen entscheidet. Absatz 3 Satz 2 setzt die Vorgabe aus Anhang VIIa Nr. 2 Absatz 2 EED 2018 um. Ab dem 1. Januar 2022 sollen die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung gestellt werden, wenn fernablesbare Messeinrichtungen eingebaut oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet wurden. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 20 der unmittelbar anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung verwiesen. Die Vereinbarung einer häufigeren Zur-Verfügung-Stellung zwischen Versorgungsunternehmen und Kunden bleibt unberührt. Als eine natürliche Konsequenz der Häufigkeit der Bereitstellung der Informationen und des Bezuges auf den tatsächlichen Verbrauch, kann das Versorgungsunternehmen von dieser Vorgabe für die Versorgung mit Fernkälte außerhalb der Kühlperioden und für die Versorgung mit Fernwärme außerhalb der Heizperioden absehen. Eine Pflicht zur Bereitstellung der Informationen würde leerlaufen, wenn aufgrund der Verhältnisse außerhalb der Heizperiode oder der Kühlperiode keine Verbräuche gegeben sind, zu welchen den Kunden Informationen bereitgestellt werden können.

Absatz 4 legt fest, dass das Versorgungsunternehmen bei der Verarbeitung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen des Kunden die anwendbaren datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen einzuhalten hat. In diesem Zusammenhang wird auch auf Artikel 24, 25 und 32 der unmittelbar anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hingewiesen. Diese bestimmen, dass der Verantwortliche im Sinne der DSGVO unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen die im Einzelfall erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen hat. Dabei treffen die Artikel 24, 25 und 32 DSGVO auch genauere Festlegungen zum Umfang dieser Pflichten. Um sicherzustellen, dass alle Vorgaben der DSGVO erfüllt werden, wird darauf verzichtet, in der vorliegenden Verordnung spezielle Vorgaben zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festzulegen.

Zu § 5 (Inhalt und Transparenz der Abrechnungen)

Absatz 1 greift die Vorgaben aus Anhang VIIa Nr. 3 EED 2018 auf und setzt diese in deutsches Recht um. Dadurch wird ein Mindestmaß an Informationen, die dem Kunden mit der Abrechnung bereitgestellt werden sollen bestimmt, wenn die Abrechnungen auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen. Dies sorgt für eine erhöhte Transparenz bei der Fernkälte- und Fernwärmeversorgung.

Dem Kunden sollen nach Absatz 1 Nummer 1 sowohl die für seine Versorgung geltenden tatsächlichen Preise als auch der tatsächliche Verbrauch, der auf Ablesung der Messeinrichtungen beruht, bereitgestellt werden.

Der Kunde soll nach Nummer 2 Buchstabe a über den Energiemix des Versorgungsunternehmens informiert werden. Dabei weicht der Text der Verordnung vom Text der EED 2018 ab, weil entgegen der Richtlinie Fernwärme und Fernkälte nicht nur in Verbrennungsanlagen erzeugt werden. Deshalb ist der gesamte Energie- und Technologiemitmix, darunter beispielsweise Solarthermie, Geothermie und Abwärme, des Versorgungsunternehmens zu berücksichtigen. Um größere Transparenz zu schaffen, sollen die Versorgungsunternehmen die eingesetzten Energien bzw. Technologien anteilig in der zeitaktuellen Reihenfolge des Einsatzes, ohne jedoch die Anteile prozentual nennen zu müssen, auflisten.

Der Kunde soll nach Nummer 2 Buchstabe b über die Treibhausgasemissionen informiert werden, die mit den zur Erzeugung der Wärme und Kälte eingesetzten Energieträgern verbunden sind. Dabei gilt diese Pflicht unabhängig von der thermischen Gesamtnennleistung des den Kunden versorgenden Fernkälte- oder Fernwärmesystems, um für alle Kunden die gleiche Transparenz herzustellen. Für technisch zusammenhängende Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtnennleistung unter 20 MW gilt diese Verpflichtung jedoch erst ab dem 1. Januar 2022, um den betroffenen Versorgungsunternehmen eine adäquate Umsetzung zu ermöglichen.

Der Kunde soll nach Nummer 2 Buchstabe c über die erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle im Sinne einer Erläuterung informiert werden. Dabei handelt es sich nicht um Steuern, Abgaben und Zölle, die auf einzelne Energieträger erhoben werden, sondern diejenigen, die auf die Endprodukte Wärme und Kälte erhoben werden.

Dem Kunden soll nach Nummer 3 ein Vergleich seines gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs mit dem witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in anschaulicher Form bereitgestellt werden. Für die Witterungsbereinigung muss der Einfluss der Witterung im Zeitabschnitt am jeweiligen Standort berücksichtigt werden, etwa durch eine Temperaturbereinigung nach Gradtagszahlen. Die Informationen sollen dem Kunden erlauben, den eigenen Verbrauch zu vergleichen und ihm Anreize geben, Wärme bzw. Kälte einzusparen. Die grafische Darstellung des Vergleichs sorgt für eine einfache Verständlichkeit.

Dem Kunden sollen nach Nummer 4 Kontaktinformationen zu Einrichtungen bereitgestellt werden, bei denen er Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte einholen kann. Diese Informationen sollen den Kunden erlauben, sowohl die Kosten für Wärme- oder Kälteversorgung zu minimieren, als auch langfristig Energie einzusparen und so zum übergreifenden Energieeffizienzziel der EED beizutragen.

Mit Nummer 5 wird dafür Sorge getragen, dass Fernwärme- und Fernkältekunden Kenntnisse über einen vereinfachten Zugang zu ihrem Recht erhalten, indem die Regelung Versorgungsunternehmen dazu verpflichtet, ihnen Informationen über Beschwerdeverfahren, Dienste von Bürgerbeauftragten oder alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen, zur Verfügung zu stellen. Die Kunden werden so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, ggf. auch außergerichtlich ihre Ansprüche und Forderungen zu verfolgen. Für die möglichen Konflikte können so schnell, unbürokratisch und für die Kunden meist kostenlos Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.

Dem Kunden soll nach Nummer 6 ein Vergleich mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie bereitgestellt werden. Sollte es keine gängigen Nutzerkategorien geben, kann auf den Durchschnittsverbrauch pro Wohnfläche abgestellt werden. Bei Abrechnungen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, kann ein solcher Vergleich auch auf der Internetseite des Versorgungsunternehmens veröffentlicht werden. In der Abrechnung soll jedoch darauf hingewiesen werden.

Absatz 2 setzt die Vorgaben in Anhang VIIa Nummer 3 Satz 2 EED 2018 in deutsches Recht um. Er bestimmt, dass in Abrechnungen, die nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, klar und verständlich erklärt sein muss, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ermittelt und berechnet wurde. In diesen Abrechnungen müssen insoweit mindestens die Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 enthalten sein.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Versorgungsunternehmen haben dementsprechend den Kunden Informationen zum Anteil der erneuerbaren Energien in der Wärme- oder Kälteerzeugung bereitzustellen. Um Zweifel auszuräumen, wird in Bezug auf die Definition der erneuerbaren Energien, auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verwiesen. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll, anders als die generellen Informationen zum Energiemix nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a, prozentual ausgedrückt werden. Versorgungsunternehmen haben außerdem Informationen zum Primärenergiefaktor gemäß § 22 GEG des Systems zu veröffentlichen. Um größtmögliche Transparenz sicherzustellen und den Kunden zu erlauben, diese Informationen auf eine schnelle und einfache Weise zu erlangen, sollen der Anteil an erneuerbaren Energien und der Primärenergiefaktor auf der Internetseite des Versorgungsunternehmens veröffentlicht werden und dabei einfach auffindbar sein oder mit der Abrechnung bereitgestellt werden.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikel 1 Nr. 8 EED 2018, d.h. dem neuen Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe a EED. Das Versorgungsunternehmen stellt Informationen zur Energieabrechnung und Verbrauch des Kunden einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung. Die Bereitstellung der Informationen dem Dritten gegenüber erfolgt jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden.

Zu Artikel 2 (Änderung der AVBFernwärmeV)

Artikel 2 beinhaltet Folgeänderungen in der AVBFernwärmeV.

Zu Nummer 1

In § 1 Absatz 1 Satz 3 AVBFernwärmeV wird klargestellt, dass von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und des § 24 Absatz 1 nicht abgewichen werden darf.

Zu Nummer 2

§ 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AVBFernwärmeV werden in § 3 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte aufgenommen und an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. In § 18 AVBFernwärmeV werden im Übrigen die sich notwendigerweise ergebenden Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 3

§ 24 Absatz 1 stellt klar, dass die Häufigkeit und der Inhalt der Abrechnung künftig nach den §§ 4 und 5 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte bestimmt werden sollen.

Absatz 2 wird aufgrund der Regelungen der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte aufgehoben. Die neue, ausgeweitete Struktur der Vorschriften stellt eine europarechtskonforme Umsetzung der Richtlinie sicher.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme oder Fernkälte in der Richtlinie 2018/2002/EU sowie in der Richtlinie 2018/2001/EU (NKR-Nr. 5789, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	im Saldo -21,7 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand: im Einzelfall:	108,2 Mio. Euro 270 Euro
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Europäische Kommission wird bis zum 28. Februar 2024 und danach alle fünf Jahre die Auswirkungen der Energieeffizienzrichtlinie überprüfen. Die Bundesregierung wird hierzu berichten und ihre Berichterstattung so vorbereiten, dass in Bezug auf Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse übermittelt werden.
Ziele:	Senkung des Energiebedarfs und Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Fernwärme und Fernkälte.
Kriterien/Indikatoren:	Abgegebene Wärmemenge, Energieverbrauch der privaten Haushalte.
Datengrundlage:	Daten des Statistischen Bundesamtes.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie¹ in deutsches Recht umgesetzt. Dieses Regelungsvorhaben regelt das Verhältnis eines Versorgungsunternehmens zu den Gebäudeeigentümern oder Vermietern im Bereich der Fernwärme und Fernkälte (Versorgung mehrerer Gebäude oder Anlagen mit thermischer Energie in Form von Dampf, Heizwasser oder kalten Flüssigkeiten). Das Verhältnis eines Gebäudeeigentümers oder Vermieters zu den Nutzern oder Mietern der Nutzeinheiten des Gebäudes wird in der Änderung der Verordnung über die Heizkostenabrechnung geregelt (NKR-Nr. 5508).

Es werden folgende neue Pflichten für Versorgungsunternehmen eingeführt:

- Neu eingebaute Messeinrichtungen müssen fernablesbar sein. Bereits installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen müssen bis Ende 2026 mit der Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden.
- In den Fällen, in denen fernablesbare Messeinrichtungen bereits installiert wurden, müssen Versorgungsunternehmen den Kunden (Gebäudeeigentümer oder Vermieter) mindestens zweimal im Jahr Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen bereitstellen. Ab dem 1. Januar 2022 muss dies mindestens monatlich geschehen.
- Versorgungsunternehmen müssen den Kunden zusammen mit den Rechnungen künftig u.a. folgende Informationen bereitstellen:
 - Anteil der eingesetzten Energieträger und Wärme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix,
 - mit dem Energiemix verbundene jährliche Treibhausgasemissionen (bei Kunden mit einer Energieversorgung über 20 Megawatt),
 - auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
 - Vergleich des Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dem Wärme- oder Kälteverbrauch im Vorjahr und
 - Vergleich mit einem Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den **Bürgerinnen und Bürgern** und der **Verwaltung** entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen eine **laufende Entlastung von im Saldo 21,7 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von 108,2 Mio. Euro.**

Basierend auf den Rückmeldungen der Verbände, geht das Ressort davon aus, dass die **Umstellung auf fernablesbare Messeinrichtungen** im Bereich der Fernwärme und Fernkälte bisher noch nicht stattgefunden hat. Den Versorgungsunternehmen entsteht damit einmaliger Erfüllungsaufwand für die Nachrüstung der Messeinrichtungen. Diese Nachrüstung können aufgrund der aktuellen Eichfrist von 5 Jahren im Rahmen des ohnehin notwendigen Ersatzes einer alten Messeinrichtung stattfinden. Bei etwa 400.000 Anschluss-/Kundenanlagen und geschätzten durchschnittlichen Mehrkosten einer Fernablesbaren Messeinrichtung von 270 Euro pro Einrichtung entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand in dem Zeitraum bis Ende 2026 von 108 Mio. Euro.**

Darüber hinaus entstehen den Versorgungsunternehmen **laufende Kosten in Verbindung mit der nunmehr notwendigen Datenübertragung.** Das Ressort schätzt die zusätzlichen Kosten auf etwa 5 Euro pro Anschluss-/Kundenanlage pro Jahr, unter der Annahme, dass in meisten Fällen ein bestehender Telekommunikationsanschluss genutzt werden kann. Insgesamt ergibt sich daraus **laufender Erfüllungsaufwand von 2 Mio. Euro.**

Durch die Umstellung auf fernablesbare Messeinrichtungen reduziert sich der **Aufwand bei der Ablesung.** Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass die Versorgungsunternehmen für den Ablesevorgang künftig je 1,75 Mitarbeiter weniger benötigen werden. Bei 225 Versorgungsunternehmen und einem Lohnsatz von 35,30 Euro/Stunde entsteht damit eine **jährliche Entlastung von rund 23,7 Mio. Euro.**

Das Ressort erwartet, dass die Aufnahme von neuen Informationen in die Abrechnung im Rahmen einer Softwareanpassung mit den bestehenden personellen und sachlichen Strukturen erfolgen kann. Bei einem geschätzten Personalaufwand von 2 Personentagen pro Unternehmen und einem Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 200.000 Euro.**

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.3. Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Das Ressort hat die Möglichkeiten zur Begrenzung des Umstellungsaufwands geprüft. Da die Neuregelungen ausschließlich Unionsrecht umsetzen, bestehen keine Möglichkeiten, die Regelungen zu befristen, oder Ausnahmen einzuführen. Für die Nachrüstung sieht die Energieeffizienzrichtlinie eine Übergangsfrist bis Ende 2026 vor.

II.4 Evaluierung

Die Europäische Kommission wird bis zum 28. Februar 2024 und danach alle fünf Jahre die Auswirkungen der Energieeffizienzrichtlinie überprüfen. Die Bundesregierung wird hierzu berichten und ihre Berichterstattung so vorbereiten, dass in Bezug auf Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse übermittelt werden. Dabei untersucht wird die Erreichung des **Zieles**, Energiebedarf im Bereich der Fernwärme und Fernkälte zu senken und Energieeffizienz zu steigern. Als **Kriterien** werden die abgegebene Wärmemenge sowie Energieverbrauch der privaten Haushalte in Deutschland herangezogen. Dabei können u.a. die **Daten** des Statistischen Bundesamtes zu Fernwärme verwendet werden.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde
Berichterstatterin